

Vereinbarung zur Veräußerung von Holz aus dem Stadtwald der Stadt Altenburg an Dritte im Wege der sog. Selbstwerbung

Zwischen

der Stadt Altenburg, Markt 1, 04600 Altenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Referatsleiter Stadtwirtschaft, Herrn Denis Anders

- im Folgenden: Stadt –

und

Herrn/ Frau _____

(Anschrift, Tele) _____

- im Folgenden: Selbstwerber –

wird folgende **Vereinbarung** geschlossen:

1. Gegenstand

(1) Die Stadt veräußert an den Selbstwerber folgendes Holz:

Menge: _____ Sortiment: _____

zum Preis von (Grundmengeneinheit): _____, mithin zum

Gesamtpreis in Höhe von: _____ €.

(2) Der Gesamtpreis ist beim Referat Stadtwirtschaft in einer Summe bar einzuzahlen. Über die Einzahlung wird eine Quittung ausgestellt.

2. Nebenbestimmungen

(1) Das Holz wird stehend/liegend (bitte zutreffendes unterstreichen) ohne jegliche Gewährleistung wie besichtigt veräußert.

(2) Der Selbstwerber wurde belehrt. Die Belehrung ist als Anlage 1 wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung.

(3) Der Selbstwerber darf während der Selbstwerbung innerhalb des nachfolgend benannten Zeitraumes mit einem notwendigen Kraftfahrzeug Waldwege zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Einschlagort benutzen. Der Selbstwerber wird die Waldwege mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: _____ benutzen.

(4) Den Anweisungen der Stadt ist Folge zu leisten. Die Stadt ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen und im Falle von Gefährdungen die Arbeit unterbrechen und einstellen zu lassen.

(5) Der Einschlag und die Abfuhr sind bis zum _____ durchzuführen. Die Beendigung der Arbeiten ist der Stadt anzuzeigen.

(6) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dem Selbstwerber sowie diesen begleiteten Dritten im Zusammenhang mit der Selbstwerbung und allen zugehörigen Tätigkeiten entstehen. Der Selbstwerber stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei.

(7) Der Selbstwerber haftet für alle Personen – und Sachschäden, die der Stadt, deren Mitarbeitern sowie sonstigen Dritten (z.B. Waldbesuchern) im Zusammenhang mit der Selbstwerbung und allen zugehörigen Tätigkeiten entstehen. Der Selbstwerber stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Der Selbstwerber weist der Stadt eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach.

(8) Sonstiges:

3. Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Kündigung erfolgt eine gesonderte Abrechnung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Von dieser Vereinbarung werden zwei Ausfertigungen, jeweils eine für jede Vereinbarungspartei, gefertigt.

Altenburg, den _____

Für den Selbstwerber

Für die Stadt

Vermerk zur Vorzeigung

Das Holz wurde am _____ vorgezeigt.

Beanstandungen: _____

Stadt

Selbstwerber